

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs
Entrepreneurship in digitalen Technologien
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"
vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 18)**

geändert durch:

Satzung vom 22. Juli 2014 (NBl. HS MSB Schl.-H. S. 58)

Satzung vom 8. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 140)

Satzung vom 25. Mai 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 59)

Satzung vom 27. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 59)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) an der Universität zu Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien bereitet Absolventinnen und Absolventen auf technische und leitende Tätigkeiten in gründungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Das Ziel der Ausbildung im Master-Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von Methoden und Kenntnissen sowie Einübung von Fertigkeiten in den wichtigsten Gebieten der Informatik bzw. Medizinischen Ingenieurwissenschaft in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung zu verstehen und zu bearbeiten. Sein Gegenstand ist die Analyse, Beschreibung, Konstruktion und Validierung von informationsverarbeitenden Systemen. Dabei liegt zusätzlich zum technisch geprägten Anteil der Lehre die Betonung auf dem Erwerb von Fähigkeiten im Bereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften. Sowohl die grundlegenden Konzepte der Betriebswirtschaftslehre, als auch gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, Gründungsprozesse, Wachstums- und Internationalisierungsstrategien, Markteintrittsentscheidungen, Softskills für Kommuni-

kations- und Verhandlungstechniken, Ideengenerierungsprozesse und juristische Grundlagen sind Teil dieser zusätzlichen Lehrinhalte. So sollen die Studierenden ihre technischen Fertigkeiten in wirtschaftliches Potential und Ideen und Innovationen in neue Ausgründungen umsetzen können. Mit diesen erworbenen Kompetenzen sind sie in der Lage Leitungsfunktionen in der Wirtschaft zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist konsekutiv zu einem Bachelorstudiengang der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik oder der Medizinischen Ingenieurwissenschaft aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in dem Umfang und der Tiefe besitzen, wie sie im Bachelorstudiengang vermittelt werden.

§ 3

Zugang und Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in der Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft, Robotik oder Autonome Systeme, IT-Sicherheit oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

- a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Informatik, Medieninformatik, Medizinischen Informatik, Medizinischen Ingenieurwissenschaft, Robotik und Autonome Systeme, IT-Sicherheit oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
- b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines Bachelorstudiengangs wird ohne weitere Prüfung angenommen, wenn dieser von einer vom Akkreditierungsrat akkreditierten Agentur akkreditiert worden ist und die Akkreditierung zum Zeitpunkt des Abschlusses gültig ist. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Nachweis der besonderen Qualifikation, in dem das Erststudium mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen wurde.

3. Motivation für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien: Dieser Nachweis ist durch ein Motivationsschreiben zu erbringen, in dem die zwei folgenden Leitfragen detailliert zu beantworten sind:

- a) Warum interessieren Sie sich gerade für diesen Studiengang?
- b) Welche Gründe gibt es für Sie, diesen Studiengang auszuwählen?

4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerber zu erbringen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4) nachgewiesen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Erfüllung der genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(4) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien oder einem verwandten Studiengang an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in solch einem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Entrepreneurship / Wirtschaftswissenschaften
- Technologiefach
 - Informatik
 - Medizinische Ingenieurwissenschaft
- Querschnittskompetenzen

Im Anhang I gibt der Modulkatalog einen genaueren Überblick über die Studieninhalte und unter Anhang II sind empfohlene Studienpläne zu finden.

§ 5

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften 44 KP
- im Technologiefach 6 KP auf das Basismodul „Praktische Informatik“
- im Technologiefach 24 KP auf die Vertiefungsmodule
- im Technologiefach 12 KP auf die fachspezifischen Wahlmodule
- im fachübergreifenden Kompetenzbereich 4 KP

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen aus dem Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgeschriebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden, sofern sie im Modulhandbuch geführt sind.

(3) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können jedoch Lehrmodule, vornehmlich im Wahlpflichtbereich und den Vertiefungsmodulen, in Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist. Für den Studienerfolg sind ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache notwendig.

§ 6

Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien. Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen nicht in die Modulnote ein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 7

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 16 PVO) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten beifügt hat.

Anhang I
zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien
der Universität zu Lübeck

Die Modulkataloge

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes Lehrmodul ist der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art – Vorlesung (V), Übung (Ü), Praktikum (P) oder Seminars (S) – die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats – Kategorie A oder B – angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder die Art der Prüfung wird im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma-Supplement des qualifizierenden Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodule und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften

Entrepreneurship und Wirtschaftswissenschaften	SWS	KP	Typ LZF
EC4000-KP12 Grundlagen der BWL	6V + 3Ü	12	A
EC4500-KP08 Unternehmerisches Denken und Handeln	4V + 2Ü	8	A
EC4510-KP06 Entrepreneurial und High-Tech-Marketing	2V + 2Ü	6	A
EC5000-KP08 Innovationsmanagement	3V + 2Ü +1P	8	A
EC5010-KP04 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft	2V + 1Ü	4	A
EC5020-KP06 Unternehmensplanspiel	1V + 3P	6	A
Summe		44	

4. Lehrmodule aus dem Bereich Technologiefach

4.1. Wahlbereich Basismodul

Aus dem folgenden Bereich muss ein Basismodul gewählt werden. I. d. R werden die jeweiligen Lehrveranstaltungen semesterweise alternierend angeboten.

Basismodule Praktische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4130-KP06 Webbasierte Informationssysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4150-KP06 Verteilte Systeme	2V + 2Ü	6	A
Summe		6	

4.2. Wahlbereich Vertiefungsmodule

Aus der folgenden Liste sind insgesamt zwei Vertiefungsmodule im Umfang von jeweils 12 KP zu wählen. Die Vertiefungsmodule können aus einem beliebigen Technologiefach gewählt werden:

Vertiefungsmodule	SWS	KP	Typ LZF
Informatik			
CS4501-KP12 Algorithmik, Logik und Komplexität	6V + 2S	12	A
CS4502-KP12 Parallele und verteilte Systeme	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4503-KP12 Ambient Computing und Anwendungen	3V + 2S + 3P	12	A
CS4504-KP12 Cyber Physical Systems	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4505-KP12 Systemarchitektur	4V + 2Ü + 3P	12	A
CS4506-KP12 Sicherheit von Daten und Kommunikation	4V + 4Ü	12	A
CS4507-KP12 Softwareverifikation	5V + 3Ü	12	A
CS4508-KP12 Datenmanagement	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4509-KP12 Internet-Technologien	4V + 2Ü + 3P	12	A
CS4510-KP12 Signalanalyse	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4511-KP12 Lernende Systeme	4V + 2Ü + 2S	12	A
CS4512-KP12 Bildgebende Systeme und inverse Probleme	8V	12	A
CS4513-KP12 Web and Data Science	6V + 3Ü	12	A
CS4520-KP12 Fallstudie zur professionellen Produktentwicklung	2S + 6P	12	A
Medizinische Ingenieurwissenschaft			
ME4410-KP12 Bildgebende Systeme	6V + 2S	12	A
ME4420-KP12 Biomedizinische Optik	6V + 2S	12	A
ME4250-KP12 Biophysik	6V + 1Ü + 2S	12	A
Summe		24	

4.3. Wahlbereich fachspezifische Wahlmodule

Aus den oben aufgeführten Vertiefungsmodulen und der folgenden Liste sind Lehrmodule im Umfang von insgesamt 12 KP zu wählen. Die Lehrmodule können aus einem beliebigen Technologiefach gewählt werden:

Lehrmodule	SWS	KP	Typ LZF
Informatik			
CS4000-KP06 Algorithmen	2V + 2Ü	6	A
CS4020-KP06 Spezifikation und Modellierung	2V + 2Ü	6	A
CS4160-KP06 Echtzeitsysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4170-KP06 Parallelrechnersysteme	2V + 2Ü	6	A
Summe		12	

5. Wahlbereich fächerübergreifend

Es müssen Module im Umfang von 4 Kreditpunkten gewählt werden, die fächerübergreifenden Charakter haben. Die Liste der Module ist auf den Webseiten des Studiengangs und des Hochschulrechts der Universität veröffentlicht. Zusätzlich können folgende Module belegt werden: CS3010-KP04 Mensch-Computer-Interaktion, PY1710-KP04 Arbeitspsychologie und PY5210-KP04 Motivations- und Emotionspsychologie. Module, die bereits als Pflicht-Lehrmodule gemäß Ziffer 3. belegt wurden, dürfen nicht noch einmal belegt werden.

6. Abschlussarbeit

Abschlussarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien	KP
EC5500-KP30 Masterarbeit mit Kolloquium	30

**Anhang IIa zur Studiengangordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien
der Universität zu Lübeck: Empfohlener Studienplan für den Studienbeginn im Wintersemester**

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	Module	
Basismodul Praktische Informatik (6 KP)	Vertiefungsmodul 1 (12 KP)			Praktische Informatik CS4130 Webbasierte Informationssysteme CS4150 Verteilte Systeme	
Vertiefungsmodul 1 (12 KP)	Fachspezifische Wahlmodule (12 KP)		EC5500 Masterarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien (30 KP)	Fachübergreifende Kompetenzen CS3010 Mensch-Computer-Interaktion PY1710 Arbeitspsychologie PY5210 Motivations- und Emotionspsychologie Weitere aus dem Fachübergreifenden Modulkatalog	
	Fachübergreifend (4 KP)	EC5000 Innovations- management (8 KP)		Vertiefung Informatik / MIW CS4501 Algorithmik, Logik und Komplexität CS4502 Parallele und verteilte Systeme CS4503 Ambient Computing und Anwendungen CS4504 Cyber Physical Systems CS4505 Systemarchitektur CS4506 Sicherheit von Daten und Kommunikation CS4507 Softwareverifikation CS4508 Datenmanagement CS4509 Internet-Technologien CS4510 Signalanalyse CS4511 Lernende Systeme CS4512 Bildgebende Systeme und inverse Probleme CS4513 Web and Data Science CS4520 Fallstudie zur professionellen	
EC4000 Grundlagen der BWL (12 KP)	EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln (8 KP)	EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft (4 KP)			ME4250 Biophysik ME4410 Bildgebende Systeme ME4420 Biomedizinische Optik
	EC4510 Entrepreneurial Marketing (6 KP)	EC5020 Unternehmensplanspiel (6 KP)			Fachspezifische Wahlmodule CS4000 Algorithmik CS4020 Spezifikation und Modellierung CS4160 Echtzeitsysteme CS4170 Parallelrechnersysteme

KP: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Technologiefach

Entrepreneurship

Fachübergreifend

**Anhang IIb zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Entrepreneurship in digitalen Technologien
der Universität zu Lübeck: Empfohlener Studienplan für den Studienbeginn im Sommersemester**

1. Semester (30 KP)	2. Semester (30 KP)	3. Semester (30 KP)	4. Semester (30 KP)	Module	
Basismodul Praktische Informatik (6 KP)	EC4000 Grundlagen der BWL (12 KP)	Vertiefungsmodul 2 (12 KP)	EC5500 Masterarbeit Entrepreneurship in digitalen Technologien (30 KP)	Praktische Informatik CS 4130 Webbasierte Informationssysteme CS 4150 Verteilte Systeme	
Vertiefungsmodul 1 (12 KP)				EC5000 Innovations- management (8 KP)	Fachspezifische Wahlmodule (12 KP)
	Fachübergreifend (4 KP)	EC5010 Entrepreneurship in der digitalen Wirtschaft (4 KP)			
EC4500 Unternehmerisches Denken und Handeln (8 KP)				EC5020 Unternehmensplanspiel (6 KP)	EC4510 Entrepreneurial Marketing (6 KP)
					Fachspezifische Wahlmodule CS 4000 Algorithmik CS 4020 Spezifikation und Modellierung CS 4160 Echtzeitsysteme CS 4170 Parallelrechnersysteme

KP: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Technologiefach

Entrepreneurship

Fachübergreifend